

## Inhalt

### **1 Aus dem Vorstand:**

Bericht des Vorstandes über die Jahresmitgliederversammlung des Bundesverbandes BDÜ e.V.

### **3 Aus der Geschäftsstelle:**

Neue Hilfskraft: Vorstellung und neue Öffnungszeiten

### **3 Qualitätssicherung:**

Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Übersetzern und Übersetzungsdienstleistern im Sinne der Norm DIN EN 15038

### **8 Alles, was Recht ist:**

Gewerbesteuerfreiheit von Selbständigen und Landwirten und Abfärberegulung verfassungsgemäß  
Urkundenübersetzen in Berlin Brandenburg

### **11 Wichtige Informationen:**

Online-Honorarumfrage 2008 des BDÜ  
EXPOLINGUA Berlin 2008  
Backlink zu BDÜ Berlin Brandenburg e.V.

### **13 Veranstaltungskalender**

### **14 Pressemitteilungen:**

Die Schatten der Autoren. Literaturübersetzung in Deutschland  
Dolmetscher

### **17 Impressum**

## Jahresmitgliederversammlung des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer vom 12. bis 13. April 2008

### Saaraufwärts in die Zukunft – wohin steuert der BDÜ?

Im noch nicht ganz frühlingshaften Saarbrücken kamen Mitte April der Bundesvorstand sowie die Vertreter der einzelnen Mitgliedsverbände des BDÜ zusammen, um gemeinsam den Kurs des BDÜ festzulegen und eine Manöverkritik für das vergangene Jahr abzugeben. Berlin-Brandenburg wurde dabei von Djengizkhan Hasso und Katja Raeke vertreten.

Wenn Sie sich manchmal fragen, wofür Sie eigentlich Ihre BDÜ-Mitgliedsbeiträge zahlen und wie genau Bundes- und Landevorstand Ihre Interessen dabei vertreten, lade ich Sie nun zu einer kleinen Spritztour durch unsere JMV in Saarbrücken ein.

Welche Stromschnellen und Schleusen kommen auf Freelancer und angestellte Kollegen zu? Wie sieht Ihr Fahrwasser momentan und in Zukunft aus? Wie hilft der BDÜ dabei, die Anforderungen der Klippen und Stromschnellen unseres Berufsstandes zu meistern? Worin bestehen diese überhaupt? Wie ist es um den Verband und seine Mannschaft bestellt und was sagt eigentlich der Kapitän? Hat der BDÜ genügend Ressourcen?

Eine gute Nachricht gab es gleich zu Beginn: Der Vermögensstand des BDÜ ist positiv, die »Kriegskasse« gefüllt, sodass die Schatzmeisterin problemlos entlastet werden konnte. Bei der Service GmbH hielten sich die Ein- und Ausnahmen die Waage, berichtete uns deren Geschäftsführerin Frau Dr. Constanze Schmaling. Die Zahl der veranstalteten Seminare sei rückläufig, was wohl auf das gestiegene Angebot der Mitgliedsverbände in diesem Bereich zurückzuführen sei. Man werde sich in Zukunft auf Seminare konzentrieren, welche von letzteren nicht angeboten werden. Eine weitere Einnahmequelle der Service-GmbH sind bekanntlich die Publikationen. Neu geplante Themen sind u.a. »Strafprozessrecht«, »Erbrecht« (Deutsch-Spanisch) sowie ein Sammelband zu Terminologieverwaltungssystemen. »Wer übersetzt was« soll als CD neu auf-

gelegt und an Wirtschaftsverbände und -unternehmen geschickt werden. Gestiegen sind die Einnahmen der Service-GmbH im Bereich der Bannerwerbung auf der BDÜ-Website.

Wie das Fahrwasser der Zukunft im Kontext von Globalisierung und technisch-wirtschaftlicher Entwicklungen für unseren Berufsstand aussehen wird, ist Thema der ersten internationalen BDÜ-Konferenz »Übersetzen in die Zukunft – Interpreting the Future«. Diese soll vom 11. bis 13. September 2009 in Berlin stattfinden. Diese internationalen Fachkonferenz soll den BDÜ als führenden und zukunftsorientierten Berufsverband präsentieren und gleichzeitig das Ansehen unseres Berufsstandes zu fördern – sie soll ein Forum für Workshops, eine Fachmesse sowie eine Recruiting-Veranstaltung zugleich darstellen. Als Schirmherr soll L. Urban, der EU-Kommissar für Mehrsprachigkeit, gewonnen werden. Die gegen Ende der JMV von Wolf Baur vorgestellte Präsentation der ersten BDÜ-Konferenz schaffte es sogar, das nach zwei Tagen und vielen Tagesordnungspunkten nicht mehr ganz frische Publikum zu begeistern und sich zu ernst gemeinten und weniger ernst gemeinten konstruktiven Vorschlägen hinreißen zu lassen. Weitere Informationen dazu finden Sie in den kommenden Monaten hier im Berliner Rundbrief sowie auf unserem elektronischen Mitgliederforum MeinBDÜ ([www.mein.bdue.de](http://www.mein.bdue.de)).

Der positiven Außenwirkung unseres Verbandes war auch die Arbeit der BDÜ-Pressesprecherin Birgit Golms zuträglich. Ihr verdanken wir 15 ausführliche Berichte über das Berufsbild mit Interview, welche im vergangenen Jahr in verschiedenen Print- und Onlinemedien erschienen sind. Die Weihnachtswünsche in mehreren Sprachen erfreuten sich derart großer Beliebtheit, dass die Aktion nun ausgeweitet und mehrsprachige Grüße zu verschiedenen international bedeutenden Feiertagen angeboten werden sollen. Immerhin bescherte sie der Verbandshomepage 17.370 Hits und 9000 Downloads.

Und wussten Sie eigentlich, dass unsere Verbandszeitung sich auf der diesjährigen FIT-

Konferenz in Shanghai um den Titel »Beste Fachzeitschrift« bewerben wird? Die Chefredakteurin des MDÜ, Jutta Witzel, berichtete über positive Kritiken sowohl seitens der Mitglieder unseres Verbandes, als auch externer Leser. In den vergangenen Jahren habe sich einer Umfrage zufolge die Qualität der Zeitschrift sehr verbessert. Drücken Sie also die Daumen für Shanghai!

Und wo wir schon bei der FIT sind: BDÜ-Präsident Johann J. Amkreutz bedauerte, dass die FIT eindeutig von den asiatischen und nordamerikanischen Mitgliedsverbänden dominiert werde. Um ein entsprechendes Gegengewicht zu schaffen, sei die Gründung einer FIT Europe innerhalb der FIT oder einer »FET« (Fédération Européenne des Traducteurs) angedacht. Der BDÜ sei bedauerlicherweise in keinem einzigen Gremium der FIT vertreten – im Gegensatz zu VÜD, Aticom und ADÜ Nord. Diesen Umstand wird Herr Amkreutz zu ändern versuchen.

Dafür kooperiert der BDÜ nunmehr mit dem Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft (BVMW); hierdurch verbessert sich die Wahrnehmung des Berufsstandes, und die Notwendigkeit des Einsatzes professioneller Dolmetscher und Übersetzer wird dabei einem größeren Kreis von Adressaten näher gebracht.

Um Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins ist auch der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen (BGSD) bemüht. Aus dem Gastvortrag der zweiten Vorsitzenden des BGSD, Elvira Vega Lechermann, wurde deutlich, dass zwischen Interessen und Bestrebungen beider Verbänden große Schnittmengen bestehen, vor allem in der Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit. Beide Verbände denken über einen Beitritt des BGSD zum BDÜ als Mitgliedsverband nach. Sowohl während ihres Vortrags als auch während des Rahmenprogramms wurden Frau Vega Lechermann von uns »Lautsprachdolmetschern« ziemlich viele Fragen zum Gebärdendolmetschen gestellt. Eine unterhaltsame praktische Vorführung erhielten einige Teilnehmer dann während der abendlichen Dampferfahrt auf der Saar, als Frau Vega Lechermann deutsche und englische Lieder in deutscher Gebärdensprache wiedergab.

Zu saarländischen kulinarischen Spezialitäten und kleinen musikalischen Leckerbissen schiperten Teilnehmer und Gäste der »JMV Bund« die abendliche Saar entlang und führten verbands- und sprachübergreifend interessante Gespräche.

Unser besonderes Dankeschön gilt dem ausrichtenden LV Saar für die tolle Organisation!



Katja Raeke (2. Vorsitzende) und Djengizkhan Hasso (Referent Gerichtsdolmetscher/ Urkundenübersetzer)

Katja Raeke, zweite Vorsitzende

### AUS DER GESCHÄFTSSTELLE



#### Bürozeiten der Geschäftsstelle:

Dienstags und donnerstags:  
09.00–16.00 Uhr

Bundesverband der Dolmetscher  
und Übersetzer e.V. (BDÜ)  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Nicole Stecker — Geschäftsstellenleiterin  
Kurfürstendamm 170 — 10707 Berlin  
Tel.: 030 3996634 — Fax: 030 3996731

[bb@bdue.de](mailto:bb@bdue.de) — [www.bdue-berlin.de](http://www.bdue-berlin.de)

»Liebe Mitglieder,

von Mai bis Dezember 2008 werde ich Peggy Roloff in ihrer Position in der Berlin-Brandenburger Geschäftsstelle vertreten.

Mein Studium der Romanistik und Anglistik/Amerikanistik habe ich im letzten Jahr abgeschlossen und studiere zurzeit noch Rechtswissenschaften. Bisher war ich hauptsächlich als Assistentin auf dem Gebiet Kultur / Film / Medien tätig, freue mich aber sehr auf meine Arbeit beim BDÜ, denn auch im Bereich Übersetzung habe ich diverse Erfahrungen.

Gerne bin ich während der Abwesenheit von Frau Roloff die Ansprechpartnerin für all Ihre Fragen, sei es zu den Aufnahmebedingungen, Ihrer Mitgliedschaft oder bezüglich [www.mein.bdue.de](http://www.mein.bdue.de).

Herzliche Grüße,

Nicole Stecker«

### QUALITÄTSSICHERUNG

## Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Übersetzern und Übersetzungsdienstleistern im Sinne der Norm DIN EN 15038 (ausgearbeitet von einem gemeinsamen Ausschuss des BDÜ und QSD)

#### Prolog

Die gute Zusammenarbeit zwischen Übersetzern und Übersetzungsdienstleistern, die gegenüber dem Endkunden für das Produkt Übersetzung im Sinne der Norm DIN EN 15038 (Übersetzungsunternehmen und im Netzwerk arbeitende Übersetzer) haften, ist von fundamentaler Bedeutung für eine erfolgreiche Ausführung von Übersetzungsprojekten.

Seitens der Übersetzungsdienstleister wird von den Übersetzern, neben der jeweils erforderlichen linguistischen und fachlichen Befähigung, Professionalität und Vertrautheit mit dem Alltagsgeschäft erwartet.

Seitens der Übersetzer wird wiederum von den Übersetzungsdienstleistern ein ebenso professi-

onelles Vorgehen sowie ein berufsethisch und geschäftlich korrekter Umgang erwartet.

Vielleicht erscheinen die Interessen beider Partner auf den ersten Blick entgegengesetzt zu sein. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich jedoch die unabdingbare Notwendigkeit, dass sich beide Partner in Anbetracht des gemeinsamen Zieles – die erfolgreiche Projektdurchführung im Interesse des Endkunden zu gewährleisten – ergänzen und alles andere diesem Ziel unterordnen.

Ziel dieser Empfehlungen ist nicht, ein Diktat von Bedingungen auszusprechen oder in die Vertragsfreiheit einzugreifen, sondern vielmehr aufgrund von Erfahrung, sowohl auf Seiten des BDÜ als auch des QSD, einige grundsätzliche Empfehlungen und Anregungen zu geben, die bei der Zusammenarbeit der Partner in der täglichen Praxis herangezogen werden können.

## Vereinbarungen

### **Auftrag**

Eine eindeutige, alle Aspekte des Projektes umfassende schriftliche Auftragsvergabe an den Übersetzer erspart Rückfragen und unnötige Diskussionen.

### **Im Detail:**

#### **Angebotserstellung und Bestellung / Anfrage**

Zum Zwecke der Angebotserstellung / bei einer Anfrage muss der Übersetzungsdienstleister dem Übersetzer möglichst den kompletten Quelltext zur Verfügung stellen.

Jeder Beauftragung muss prinzipiell immer eine Anfrage vorausgehen.

*HINWEIS: Unbezahlte Probeübersetzungen stellen nach Meinung des BDÜ/QSD keine angemessene Möglichkeit dar, die Fähigkeiten von Übersetzern zu prüfen.*

Bei einer Anfrage / Bestellung der Übersetzung muss Folgendes vereinbart werden:

- Angaben zum Übersetzungsdienstleister (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.)
- Fachgebiet des Textes
- Umfang des Textes
- Quell- und Zielsprache
- Etwaige Zusatzleistungen: Korrekturlesen durch Dritte, Beglaubigung, Layout, Nachträge, Terminologiarbeit usw.

*HINWEIS: Zusatzleistungen, die bei der Bestellung nicht vereinbart werden und über das übliche Maß hinausgehen, beispielsweise redaktionelle Änderungen oder größere Layout-Arbeiten, werden separat vergütet. Diese Vergütung wird zwischen Übersetzer und Projektleiter explizit abgesprochen.*

- Etwaige zu beachtende Referenzen: Translations Memory, Glossar, (lokalisierte) Software-

Optionen, Grafiken, Screenshots, Vorübersetzungen, Stilrichtlinien usw.

- Wenn in der Bestellung keine zu beachtenden Referenzen vereinbart werden, gelten die branchenüblichen Konventionen. Mehraufwand durch nachträgliche Einarbeitung von Referenzen muss das Übersetzungsunternehmen separat vergütet werden.

*HINWEIS: Sinnvoll ist bei Fehlen von Referenzen das Festlegen von Standardreferenzen (bestimmte Wörterbücher, Duden usw.).*

- Verwendungszweck (Dient die Übersetzung dem Besteller nur zum Verständnis, etwa bei Ausschreibungsunterlagen, oder soll die Übersetzung veröffentlicht werden?)
- Preis (Ausgangs-/ Zieltext) pro Wort, Zeile, Stunde, Fuzzy Match und Full Match, Mindestauftragswert, Express-/ Wochenendzuschlag

*HINWEIS: Im Preis sollten etwaige Zusatzleistungen berücksichtigt werden.*

*HINWEIS: Verfahren, die ein »Preisdumping« fördern, wie Internet-Auktionen, erachten weder der BDÜ noch der QSD als professionelle Praxis.*

- Lieferform: Fax, E-Mail, Post, Diskette, CD
- Projektbeginn
- Wunschtermin/ Liefertermin

*HINWEIS: Der Liefertermin sollte realistisch unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads des Quelltexts und etwaiger Zusatzleistungen vereinbart werden.*

- Zahlungsbedingungen
- Ggf. Kundenschutz und Vertraulichkeit

*HINWEIS: Kundenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen sollten den marktüblichen Bedingungen entsprechen (keine »Knebelverträge«).*

- Bei Änderungen oder Korrekturen am Quelltext sind Liefertermin und Preis neu zu vereinbaren.
- Vorzugsweise sollten Stammübersetzer für bestimmte Endkunden eingesetzt werden.

## QUALITÄTSSICHERUNG

- Ggf. sollte das Übersetzungsunternehmen Schulungen und Workshops für Übersetzer anbieten und kostengünstig spezielle Software bereitstellen.
- Das Übersetzungsunternehmen muss vor Erteilung einer Bestellung den Quelltext auf etwaige Schwierigkeiten (Datei-/ DTP-Format, Stil, Layout, Terminologie) prüfen und den Übersetzer vor Bestellung auf diese hinweisen.

*HINWEIS: Den Einsatz von so genannten Brückensprachen/Pivot-Sprachen (»Übersetzungen von Übersetzungen« zur Erzielung von Preisvorteilen) erachten der BDÜ/QSD nicht als professionelle Praxis.*

### Auftragsbestätigung

In Gegenzug bestätigt der Übersetzer jeden Auftrag, wenn er diesen annehmen kann und will. Aus rechtlicher Sicht ist die Bestätigung für beide Partner relevant, denn so lange keine Bestätigung erfolgt, ist auch kein Vertrag zustande gekommen.

### Projektstart

Zum Projektstart stellt der Übersetzungsdienstleister dem Übersetzer den Quelltext sowie ggf. verfügbare bzw. zu beachtende Referenzen und Anweisungen für alle in das Projekt involvierten Personen bereit. Technische Schwierigkeiten (z. B. Datei nicht lesbar) oder andere Unklarheiten (z. B. in den Anweisungen) signalisiert der Übersetzer dem Übersetzungsdienstleister umgehend.

### Projektabwicklung

Es wird vorausgesetzt, dass beide Partner die allgemein anerkannten Regeln der professionellen Abwicklung (siehe Norm DIN EN 15038) beherrschen und sich auch danach richten.

Das **Projektmanagement beim Übersetzungsdienstleister** berücksichtigt folgende Aspekte:

1. Professionelle Koordinierung zwischen allen am Projekt beteiligten Akteuren, besonders im Falle mehrsprachiger Projekte

2. Effiziente Unterstützung der Übersetzer bei Terminologie- und Verständnisfragen sowie technischen Problemen
3. Geeignete Qualitätsprüfung und qualifiziertes Feedback
4. Überwachung und Betreuung des Prozesszeitplans

### Im Detail:

#### Projektabwicklung

Während der Abwicklung des Projekts muss der Übersetzungsdienstleister Folgendes gewährleisten:

- Es muss ein Projektmanager als Vermittler zwischen Endkunde und Übersetzer und zwischen mehreren am Projekt beteiligten Übersetzern zur Verfügung stehen.
- Unterstützung bei Terminologiefragen des Übersetzer
- Technische und personelle Ressourcen zur Abwicklung des Projekts (CAT-System, DTP, Fachkräfte usw.)
- Ggf. Unterstützung des Übersetzer bei technischen Problemen bzw. Problemen mit Dateien
- Überwachung und Betreuung des Prozesszeitplans

#### Nach Abgabe der Übersetzung

Nach der Abgabe der Übersetzung durch den Übersetzer muss der Übersetzungsdienstleister folgendes gewährleisten:

- Sach- und fachgerechte Prüfung der Übersetzung durch qualifizierte Prüfer gemäß allgemeiner und spezieller Richtlinien und entsprechend der Vereinbarung mit dem Endkunden
- Unverzügliches Melden von Fehlern in der Übersetzung des Übersetzters und Begründung der Reklamation
- Der Übersetzer hat grundsätzlich ein Recht auf Nachbesserung von begründeten Fehlern in der Übersetzung, sofern die Terminalsituation dies erlaubt.
- Für Änderungen an der Übersetzung nach Abgabe durch den Übersetzer haftet das Übersetzungsunternehmen.
- Fristgerechte Zahlung gemäß den bei Bestellung vereinbarten Zahlungsbedingungen

## QUALITÄTSSICHERUNG

Die **Übersetzer** beachten in einer solchen Zusammenarbeit folgende Aspekte:

1. Der Übersetzungsdienstleister ist für den Übersetzer ein Kunde mit den gleichen Rechten wie diejenigen anderer Kunden des Übersetzers.
2. Die strikte Beachtung der Auftragsmerkmale hat Vorrang. Es kann in jedoch im Einzelfall eine gewisse Flexibilität erwartet werden, um den Endkunden zufrieden zu stellen
3. Der Übersetzer muss den Übersetzungsdienstleister auf unklare Stellen im Text aufmerksam machen und Fragen hierzu stellen, nachdem er eine Recherche im ausreichenden Umfang durchgeführt hat.

### Im Detail:

- Sach- und fachgerechtes Übersetzen (Rechtsschreibprüfung, Formatprüfung usw.)
- Informieren des Übersetzungsunternehmens, falls das Projekt ganz oder teilweise an Dritte weitervermittelt werden soll; explizites Einverständnis ist erforderlich
- Prüfen von Teillieferungen und Gewährleisten der Konsistenz innerhalb des Gesamtauftrags.
- Gewährleisten der Konsistenz innerhalb der beauftragten eigenen Übersetzung
- Sach- und fachgerechtes Formatieren gemäß Vereinbarung
- Bearbeitung von Dateien im vereinbarten Editor/ Tool
- Beachten von zur Verfügung gestellten Referenzen
- Einarbeiten von berechtigten und fristgerecht erfolgten Reklamationen
- Einarbeiten von Antworten auf Fragen des Übersetzers bei rechtzeitiger Beantwortung vor Liefertermin
- Melden von Unklarheiten an das Übersetzungsunternehmen
- Pünktliche Lieferung in der vereinbarten Form (gecleante und/ oder ungecleante Datei)

- Rechtzeitige Bekanntgabe von drohenden Lieferverzögerungen
- Einhalten von etwaigen Kundenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarungen
- Nach Möglichkeit Rechnungsstellung innerhalb eines Jahres
- Ordnungsgemäße Versteuerung der Honorare
- Die im Rahmen von gemeinsamen Übersetzungsprojekten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Translation Memories dürfen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nur von den beiden Partnern genutzt werden.

Qualifizierte Übersetzungsdienstleister stellen das Feedback ihrer Revisionsarbeit dem Übersetzer zur Verfügung. Ziel ist hierbei stets eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität und kein unsachlicher Austausch von Kritik und Argumenten.

Sachlich und rechtlich begründete Reklamationen hingegen werden im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der einschlägigen Vorschriften des BGB behandelt. Im Rahmen einer gut eingespielten Zusammenarbeit zwischen Übersetzungsdienstleister und Übersetzer wird es auch immer eine Kulanzregelung geben können.

### Andere wichtige zu berücksichtigende Aspekte

#### Haftung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Übersetzungsdienstleister und dem Endkunden ist völlig unabhängig vom Vertragsverhältnis zwischen dem Übersetzungsdienstleister und dem Übersetzer zu betrachten.

Dem Endkunden gegenüber haftet einzig und allein der Übersetzungsdienstleister für die gelieferte Dienstleistung. Der Übersetzer haftet dem Übersetzungsdienstleister gegenüber für die Übersetzererbrachte **eigene** Dienstleistung.

**Zahlung**

Die Vertragserfüllung auf beiden Seiten beinhaltet eine Erbringung der Leistung seitens des Übersetzers und eine Bezahlung als Gegenleistung seitens des Übersetzungsdienstleisters. Leistung und Gegenleistung haben vertragsgemäß, d. h. termingemäß, zu erfolgen.

Eine verspätete Bezahlung des Übersetzers mit der Begründung, der Endkunde habe noch nicht bezahlt, ist aufgrund der getrennten Rechtsverhältnisse nicht statthaft.

**Urheberrecht**

Wenn der Übersetzer innerhalb eines nach DIN EN 15038 strukturierten Prozesses arbeitet, ist er ein Glied in der Dienstleistungskette und kann nach geltendem Urheberrecht keine Urheberschaft am Endprodukt Übersetzung beanspruchen.

Empfehlenswert wäre es für beide Partner, diesen Punkt generell in einer Rahmenvereinbarung oder in dem jeweiligen Auftrag festzulegen.

**Vertraulichkeit**

Aufgrund der bestehenden Gesetzgebung ist es problematisch, Inhalte eines Projektes unbeteiligten Dritten bekannt zu geben. Wenn hierdurch ein Schaden entsteht, können Schadensersatzansprüche die Folge sein.

Auch hier kann eine generell in einer Rahmenvereinbarung oder einzeln in dem jeweiligen Auftrag getroffene Vertraulichkeitsvereinbarung zweckmäßig sein.

**Kundenschutz**

Die bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen bieten bereits eine ausreichende Grundlage.

Es ist dennoch empfehlenswert, insbesondere bezüglich eventueller durch das Projektmanagement initiiertes Kontakte zwischen dem Übersetzer und dem Endkunden des Übersetzungsdienstleisters, Spielregeln aufzustellen, indem man eine Kundenschutzklausel für die Zusammenarbeit zwischen Übersetzungsdienstleister und Übersetzer vereinbart.

Unbefristeter Kundenschutz und unangemessene Bedingungen in einer solchen Vereinbarung haben ohnehin keinen rechtlichen Bestand und sind somit unwirksam.

**Gerichtsstand**

Jede Auseinandersetzung ist zunächst sachlich und gütlich zu regeln.

Wenn der Übersetzer als Einzelperson und nicht gewerblich auftritt, ist der zuständige Gerichtsstand der seines Wohnsitzes. Davon abweichende Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Übersetzungsdienstleisters sind unwirksam.

*ALLES, WAS RECHT IST*

Copyright © 2008 BVerfG

**Bundesverfassungsgericht – Pressestelle -  
Pressemitteilung Nr. 58/ 2008 vom 28. Mai 2008**  
Beschluss vom 15. Januar 2008 – 1 BvL 2/ 04 –

**Gewerbsteuerfreiheit von Selbständigen und Landwirten und Abfärberegelung verfassungsgemäß**

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte aufgrund einer Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts über zwei Fragen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer zu entscheiden und kam zu folgendem Ergebnis:

Es ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar, dass die Einkünfte der freien Berufe, der sonstigen Selbständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz, dass nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (»Abfärberegelung«) die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten und damit der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die Gesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit ausübt.

**Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:**

I. Der Gesetzgeber hat bei der Entscheidung darüber, ob die freien Berufe, sonstigen Selbständigen und die Land- und Forstwirte zusammen mit den übrigen Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer herangezogen werden sollen, den ihm zustehenden Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum nicht überschritten. Es gibt nach wie vor hinreichend tragfähige Gründe für eine Differenzierung.

1. Die Nichteinbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuer spiegelt eine mittlerweile über 70 Jahre währende Rechtstradition wider. An dieser über einen so langen Zeitraum tradierten Differenzierung zwischen Gewerbetreibenden und freien Berufen darf der Gesetzgeber so lange festhalten, bis offen zutage tritt, dass im Hinblick auf den Steuergegenstand und die we-

sentlichen Besteuerungsmerkmale keine tragfähigen Unterschiede mehr zwischen diesen Berufsgruppen bestehen. Dies ist indes nicht der Fall. Die im Regelfall akademische oder vergleichbare besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung als Voraussetzung für die Erlernung und Ausübung eines freien Berufs, die besondere Bedeutung der persönlichen, eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung der Arbeit, verbunden mit einem häufig höchstpersönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, aber auch die spezifische staatliche, vielfach auch berufsautonome Reglementierung zahlreicher freier Berufe insbesondere im Hinblick auf berufliche Pflichten und Honorarbedingungen lassen bei der gebotenen typisierenden Betrachtung auch heute noch signifikante Unterschiede zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden erkennen.

Diese Unterschiede stehen in einem sachlichen Bezug zu der traditionellen Rechtfertigung der Gewerbesteuer aus dem Äquivalenzprinzip. Danach erweist sich die Herausnahme der freien Berufe aus der Gewerbesteuer nicht als willkürlich. Der Gedanke, dass die Gewerbesteuer einen pauschalen Ausgleich für die besonderen Infrastrukturlasten bietet, die durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben verursacht werden, hat nach wie vor Bestand. Die Annahme, dass die freien Berufe typischerweise in geringerem Umfang Infrastrukturlasten der Gemeinden verursachen als die Gewerbetreibenden, liegt nahe. Die Annäherungen im Berufsbild einer Reihe von freien Berufen auf der einen und von Gewerbetreibenden auf der anderen Seite ändern nichts an der Berechtigung zur typisierenden Einordnung der freien Berufe als im Regelfall weniger personal- und produktionsmittelinintensiv. Die auf dieser Annahme beruhende Differenzierung rechtfertigt sich vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Freibeträge für die Gewerbeertrag- und bis 1993 für die Gewerbesteuerkapitalsteuer mehrfach erhöht worden sind.

*ALLES, WAS RECHT IST*

Dies hat dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren nur noch etwa 30% der Gewerbetreibenden tatsächlich mit Gewerbesteuer belastet wurden. Steuerpflichtig sind danach nicht die kleineren Gewerbebetriebe, die hinsichtlich der Beanspruchung von Infrastrukturleistungen am ehesten mit den freien Berufen vergleichbar sind, sondern die ertragsstarken und damit regelmäßig die mittleren und größeren Gewerbebetriebe mit einer typischerweise höheren Verursachung von Infrastrukturlasten.

2. Die Land- und Forstwirte unterscheiden sich von den Gewerbetreibenden wesentlich durch das in der Flächegebundenheit ihrer Betriebe zum Ausdruck kommende besondere Gewicht des Produktionsfaktors Boden und die Abhängigkeit ihres Wirtschaftserfolges von den Wetterbedingungen. Außerdem unterliegen sie einer Sonderbelastung im Bereich der Grundsteuer. Das Bundesverfassungsgericht hat es daher schon bisher als in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegend angesehen, die Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

3. Schließlich reduzieren verschiedene Anrechnungs- oder Kompensationsbestimmungen im Einkommensteuerrecht, die die »Doppelbelastung« der Gewerbebetriebe mit Einkommen- und

Gewerbesteuer mindern oder weitgehend beseitigen sollen, das Gewicht der Ungleichbehandlung zwischen Gewerbetreibenden und freien Berufen, sonstigen Selbständigen und Land- und Forstwirten im Ergebnis beträchtlich und schließen damit ebenfalls die Annahme einer willkürlichen Entscheidung des Gesetzgebers aus.

II. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG (»Abfärberegelung«) ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Die hieraus folgende Ungleichbehandlung der gemischt tätigen Personengesellschaft gegenüber dem Einzelunternehmer, der im Gegensatz zur Personengesellschaft gleichzeitig mehrere verschiedene Einkunftsarten verwirklichen kann, ist durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt.

Die Regelung verfolgt in erster Linie das Ziel, die Ermittlung der Einkünfte gemischt tätiger Personengesellschaften zu vereinfachen, indem sie alle Einkünfte typisierend auf die Einkunftsart

gewerblicher Einkünfte konzentriert. Der Einwand, die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Einkünfte und Abgrenzung der Einkunftsarten bestünden in gleicher Weise beim Einzelunternehmer, vernachlässigt die Dimension der Probleme bei den Personengesellschaften. Im Fall des Einzelsteuerpflichtigen geht es um die Abgrenzung mehrerer Einkunftsarten bei einem Steuersubjekt.

Bei einer Personengesellschaft hingegen ist die Abgrenzung mehrerer Einkunftsarten bei mehreren Steuerpflichtigen erforderlich, die diese zudem noch in unterschiedlicher Intensität verwirklichen können. Dies eröffnet eine Vielfalt von Kombinationsmöglichkeiten an Tätigkeiten und Vermögensobjekten mit Einkunftsarten und Steuerpflichtigen bei einer Personengesellschaft, die die Möglichkeiten eines Einzelunternehmers bei weitem übertreffen.

Außerdem ist die Einkünfteermittlung bei der Personengesellschaft durch eine ganze Reihe von steuerlichen Besonderheiten gekennzeichnet, die beim Einzelunternehmer fehlen. Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es von Verfassung wegen nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber bei den Personengesellschaften ein gewichtiges Vereinfachungsbedürfnis im Hinblick auf die Ermittlung der Einkünfte gesehen hat.

Ein weiterer legitimer Zweck der Regelung besteht in der Sicherung des Gewerbesteueraufkommens. Die Abfärberegelung soll verhindern, dass infolge unzureichender Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Tätigkeiten einer Gesellschaft gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer entzogen werden.

Die mit der Typisierung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG für die Personengesellschaften verbundenen Nachteile stehen in einem vertretbaren Verhältnis zu den mit der Regelung verfolgten Zielen.

Das Gewicht der mit ihr einhergehenden Ungleichbehandlung der Personengesellschaften ist zwar erheblich. Die Belastung wird allerdings vor allem durch die Möglichkeit gemildert, der Abfärberegelung durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung auszuweichen, die mit keinen nennenswerten Belastungen oder Risiken verbunden ist.

## Welche Form muss eine übersetzte Urkunde haben??

### Übersetzer von Urkunden und Dokumenten bitten die Gerichte um Hilfe bei der Findung von einheitlicher Form für die Übersetzung von Urkunden und Dokumenten!!!

Die Übersetzung von Urkunden und Dokumenten bringt einige zusätzliche Arbeit zu der reinen Übersetzungsarbeit mit sich. Es reicht nicht aus, den Inhalt der Urkunde korrekt und formgerecht ins Deutsche oder aus dem Deutschen in die jeweiligen Sprachen unter Berücksichtigung der rechtlichen, wissenschaftlichen und anderweitigen Begriffsanwendungen und Vorschriften der Länder, aus denen die Urkunden und Dokumente stammen, zu übersetzen. Vielmehr muss auch darauf geachtet werden, welche zusätzlichen Vorgaben und Formalien eingehalten werden müssen.

Es beginnt mit der Frage, ob man die Übersetzung nur als »Übersetzung« oder als »beglaubigte Übersetzung« (aus der jeweiligen Sprache) bezeichnet. Es folgt die Überlegung, ob die Texte aus der Quell- und Zielsprache gebunden werden sollen bzw. müssen. Dem folgt die Frage nach der Form: Wie soll es gebunden sein? Was ist zulässig und was nicht? Soll einfach die Kopie des Quelltextes mit dem Original des Zielsprachentextes gebunden werden? Reicht es, wenn die Texte sowohl aus der Quellsprache als auch aus der Zielsprache als Kopie vorliegen? Muss die Übersetzung mit einem Stempel versehen sein oder genügt die Unterschrift des Übersetzers? Soll die letzte Seite der Quellsprache geknickt mit dem Zieltext geheftet sein? Sollen alle Seiten des Quelltextes mit der geknickten Seite/den geknickten Seiten des Zieltextes geheftet werden? Sollen alle Seiten geknickt sein und anschließend mit einem Stempel und der Unterschrift des Übersetzers versehen sein? Was ist, wenn das Dokument sehr umfangreich ist und von einem normalen Hefter nicht erfasst werden kann? Darf man statt des Hefters Garn benutzen? Muss, sollte Garn zulässig sein, eine bestimmte Farbkombination eingehalten werden? Was soll am Ende des Textes stehen? Die Bestätigung der sinngemäßen Übereinstimmung des dem Übersetzer vorgelegten Quelltextes mit der

Übersetzung? Die Bestätigung der wörtlichen Übersetzung des dem Übersetzer vorgelegten Quelltextes? Wird die Art der Vorlage erwähnt? Handelt es sich um eine Originalvorlage, eine Kopie, eine Faxkopie, eine Scankopie, eine beglaubigte Kopie...?

Zudem gibt es einige Probleme, die nicht alle Sprachen betreffen, wie die Übertragung von Personen- und Ortsnamen sowie weitere Details, welche verschiedene Schreibweisen zulassen, wie zum Beispiel aus dem Arabischen. Soll eine Norm angewendet werden? Welche Norm? Hinsichtlich des Beispiels Arabisch ist welche die richtige: DIN 31635 1982 <sup>(1.0)</sup>, ISO 233 1984 <sup>(2.0)</sup>, ISO/R 233 1961 <sup>(3.0)</sup>, UN 1972 <sup>(5.0)</sup>, ALA- LC 1997 <sup>(5.0)</sup> oder EI 1960 <sup>(6.0)</sup>? Was ist, wenn ein Teil der Namen in den persönlichen Dokumenten bereits in einer Urkunde vorhanden ist, so zum Beispiel in einem internationalen Reisepass, einer internationalen Fahrerlaubnis oder weiteren Dokumenten? Wie soll mit den übrigen Personen- und Ortsnamen umgegangen werden?

Einige weitere Fragen kamen aus den Kreisen der Mitglieder: Wie kann wer beeidigt werden? Kann die Beeidigung entzogen werden? Ist die Beeidigung zeitlich begrenzt? Welche Unterschiede bestehen zwischen »beeidigt«, »vereidigt« und »ermächtigt«? Ist die Beeidigung vor Ort (Sofortbeeidigung) der Allgemeinen Beeidigung gleich gestellt? Was darf und was muss auf einem Dienstsiegel stehen?

Ich kann mir gut vorstellen, dass diese und weitere Herausforderungen viele von uns beschäftigt haben und beschäftigen. Daher habe ich mich als das zuständige Vorstandsmitglied für Gerichtsdolmetschen und Urkundenübersetzen an die jeweiligen Landesgerichte in den Ländern Berlin und Brandenburg gewendet und bat sie, uns eine wegweisende Antwort zu geben bzw. uns allgemeingültige Formen zukommen zu lassen. Da diese Probleme für viele von uns von Interesse sein könnten, habe ich mir vorgenommen, in den kommenden Ausgaben unseres Rundbriefs Antworten und Anregungen zu veröffentlichen. Ich würde mich sehr freuen Eure Erfahrungen mit einzubeziehen und Eure Anregungen zu erhalten.

Djengizkhan Hasso

**WICHTIGE INFORMATIONEN****Online-Honorarumfrage 2008 des BDÜ**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir wären Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie die folgende Nachricht an Ihre Mitglieder weiterleiten bzw. über Ihre Medien bekannt machen würden:

**Online-Honorarumfrage 2008 des BDÜ vom 01.–30. Juni 2008**

Der BDÜ führt ab 2008 jährlich eine **Erhebung der im Vorjahr von Sprachmittlern mit Sitz in Deutschland erzielten Honorare für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen** durch. Teilnehmen können alle Anbieter von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen mit Sitz in Deutschland.

Auf Grundlage der erhobenen Daten wird im Rahmen der kartellrechtlichen Vorgaben ein jährlicher »**Honorarspiegel**« erstellt und veröffentlicht, der die Honorarsituation für in Deutschland erbrachte Sprachmittlerleistungen widerspiegelt. Bei den in diesem Honorarspiegel angegebenen Honoraren handelt es sich **nicht** um Honorarempfehlungen, sondern um eine Erfassung marktüblicher Honorare für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen.

**Um eine möglichst breite Beteiligung zu erreichen, wurde ein kurzer Online-Fragebogen erstellt, dessen Beantwortung tatsächlich in 10 – 15 Minuten möglich sein sollte. Sämtliche Daten werden anonym erhoben, persönliche Daten werden nicht erfasst.**

**Die Online-Umfrage wird in diesem Jahr vom 01. – 30. Juni 2008 durchgeführt, die Ergebnisse werden voraussichtlich im September 2008 veröffentlicht.**

Wir bitten Sie, sich an dieser Umfrage so zahlreich wie möglich zu beteiligen, damit aussagekräftige Ergebnisse zustande kommen!

Hier geht's direkt zur Honorarumfrage: [www.bdue.de/umfrage](http://www.bdue.de/umfrage) <<http://www.bdue.de/umfrage>>

Mit kollegialen Grüßen

Dörte Stielow  
Bundesgeschäftsführerin



### WICHTIGE INFORMATIONEN

## EXPOLINGUA Berlin 2008

21. Internationale Messe für Sprachen und Kulturen

Wann: 14. – 16. November 2008

Wo: Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur, Friedrichstr. 176–179, 10117 Berlin

Veranstalter: ICWE GmbH, Leibnizstr. 32, 10625 Berlin, Tel.: +49 (0)30 310 18 18–0, Fax: +49 (0)30 324 98 33, info@icwe.net, www.icwe.net  
Kontakt: Silke Lieber, info@expolingua.com, www.expolingua.com/Berlin/

### Kurzbeschreibung:

Die EXPOLINGUA Berlin ist die einzige internationale Messe für Sprachen und Kulturen im deutschsprachigen Raum. Jährlich präsentieren

mehr als 150 Aussteller aus über 30 Ländern einen Überblick über Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens und -lehrens. Wesentlicher Bestandteil der EXPOLINGUA Berlin ist ein umfangreiches Vortragsprogramm, das allen Besuchern offen steht. Vorgestellt werden unter anderem Sprachtests, Austauschprogramme sowie Studienmöglichkeiten und Praktika im Ausland. Zudem werden Mini-Sprachkurse angeboten. Abgerundet wird die Messe durch ein vielseitiges Kulturprogramm.

Die Messe richtet sich an Schüler, Studenten, Auszubildende und Berufstätige mit Interesse an sprachlicher Weiterbildung sowie an Lehrer, Dozenten, Dolmetscher, Übersetzer und alle anderen Sprach- und Kulturinteressierten.

## Haben Sie in unserer Datenbank schon einen Link zu Ihrer Webseite?

52 Mitglieder des Landesverbandes haben schon einen

Wenn Sie eine Webseite haben, können Sie sie in unserer Datenbank verlinken lassen. Damit finden die potentiellen Kunden Sie in unserer Datenbank und greifen auf Ihre Website direkt zu.

Die Verlinkung können Sie in »Mein BDÜ« beantragen. Wenn Sie sich in »Mein BDÜ« einloggen, klicken Sie auf »Meine Daten bearbeiten«. Auf der nächsten Seite wählen Sie bitte »Eigene Daten ändern« und gehen Sie dann auf der

nächsten Auswahlliste, auf »Adresse ändern«. Auf dem Bildschirm, wo Ihre persönlichen Daten stehen, können Sie ihre Web Adresse eingeben. Aber Achtung, damit ist der Antrag aber noch nicht fertig.


Nachdem Sie Ihre Web-Adresse eingegeben haben, muss man den Link noch über den »Link-Antrag« beantragen (siehe Bildausschnitt hier unten).

Mein BDÜ  Meine Daten bearbeiten  Eigene Daten ändern  Adresse ändern

Web-Adresse

Link-Antrag 

[Klicken Sie hier, um die für die Freigabe des Links zu Ihrer Webseite notwendige Erklärung abzugeben](#)

Link-Freigabe 

Link durch die Geschäftsstelle freigegeben



### WICHTIGE INFORMATIONEN

Der Bundesverband hat eigene Kriterien für die Freigabe von Mitglieder-Webseiten bestimmt. Ihre Webseite wird geprüft und wenn sie diesen Kriterien entspricht, wird der Link von der Geschäftsstelle freigegeben.

Welche sind die Kriterien des Bundesverbandes? Die Webseite und ihre Inhalte sollen jetzt und zukünftig der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ entsprechen.

Dies bedeutet unter anderem, dass auf der Startseite Ihrer Webseite Ihr voller Vor- und Familienname genannt sind und dass deutlich erkennbar ist, dass Sie persönlich, und nicht die

von Ihnen betriebene Firma, Mitglied im BDÜ sind. Dem BDÜ ist vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

Der BDÜ begrüßt es auch, wenn Sie auf Ihrer Webseite auch einen Link auf die Webseite des BDÜ stellen.

Haben Sie noch Frage zur Freigabe eines Links auf Ihre Webseite in unserer Datenbank? Sie können Ihre Frage an Frau Stecker in unserer Geschäftsstelle ([bb@bdue.de](mailto:bb@bdue.de)) oder an mich ([fuste@bdue.de](mailto:fuste@bdue.de)) schicken.

### VERANSTALTUNGSKALENDER

#### **Seminare und Veranstaltungen des Landesverbandes Berlin-Brandenburg des BDÜ e.V. 2008**

Für die zweite Jahreshälfte sind neben weiteren Veranstaltungen im Rahmenprogramm zusätzlich Seminare zu folgenden Themen geplant: Translation Memory Systeme (Trados, Across). Informationen folgen.

#### **Juli**

07.07.2008 Stammtisch des Landesverbandes BB  
31.07.2008 Jour fixe der Konferenzdolmetscher

#### **August**

08.08.2008 Stammtisch des Landesverbandes BB

#### **September**

09.09.2008 Stammtisch des Landesverbandes BB  
25.09.2008 Jour fixe der Konferenzdolmetscher  
27.09.2008 Seminar »Kundenansreiben« mit Referentin S. Schönfeld

#### **Oktober**

10.10.2008 Stammtisch des Landesverbandes BB

#### **November**

08.11.2008 Seminar »Dolmetschen von A-Z« mit Referentin A. Lehnhardt  
11.11.2008 Stammtisch des Landesverbandes BB  
27.11.2008 Jour fixe der Konferenzdolmetscher

#### **Dezember**

17.12.2008 Weihnachtsfeier des Landesverbandes BB

Im Namen des Vorstandes des Landesverbandes Berlin-Brandenburg des BDÜ e.V. danke ich herzlich den Initiatoren und Betreuern des »Stammtisches« und des »Jour Fixe für Konferenzdolmetscher«! Ohne die Eigeninitiative unserer Mitglieder wären solche Events nicht machbar.

Vielen Dank auch allen Kolleginnen und Kollegen für die zahlreichen Anregungen zu Veranstaltungsthemen. Im Rahmen der Möglichkeiten werde ich mich bemühen, so viele wie möglich davon umzusetzen.

Ich freue mich, Sie bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen!

Katja Raeke

## Die Schatten der Autoren

### Literaturübersetzung in Deutschland



Ohne Literaturübersetzer würde uns ein Großteil der Weltliteratur verschlossen bleiben. Weder Ruhm noch Geld treibt diese Menschen zu ihrer schwierigen Tätigkeit. Denn ihre Honorare sind bescheiden und als die zweiten, verborgenen Künstler des Werks werden sie in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Es handelt sich um Überzeugungstäter, die sich als Mittler von Sprachen und Kulturen verstehen.

Seit Jahrhunderten ist Deutschland ein Übersetzerland, ein Land, in dem viel und gerne ausländische Literatur gelesen wird. Nach Aussagen des Verbands deutscher Übersetzer (VdÜ) ist heute fast jedes zweite belletristische Buch eine Übersetzung. Zu verdanken ist dies den Literaturübersetzern, die wochen-, oft monatelang an einzelnen Worten und Formulierungen herumfeilen, nach Äquivalenten im Deutschen suchen, sich in eine andere Welt vergraben, um sie in unsere zu transportieren.

#### *Hauptmerkmal: Akribie*

Als Maria Bamberg, renommierte Übersetzerin lateinamerikanischer Literatur, Carlos Fuentes' Monumentalwerk »Terra Nostra« ins Deutsche übersetzte, zeichnete sie sich den im Roman beschriebenen Stadtplan von Mexico-City nach, um ein besseres Gefühl für die Örtlichkeit der Handlungen zu bekommen. Als sie Jahre später zum ersten Mal nach Mexico-City reiste, merkte sie, dass sie die Stadt bereits kannte und kaum Schwierigkeiten hatte, sich zu orientieren. Die reale Welt hatte sich ihr über die fiktive Welt, in der sie ein Jahr lang während ihrer Übersetzungsarbeiten gelebt hatte, erschlossen. Eines der Hauptmerkmale von Literaturübersetzern ist die Akribie. Um die genaue Bedeutung eines einzigen Wortes herauszubekommen, telefonieren Übersetzer »ihren« Autoren nicht selten um die halbe Welt hinterher, plauderte Maria Bamberg in einer ihrer Seminare am Berliner Lateinamerika-Institut aus dem Nähkästchen.

#### *Geistiger Bruder des Autors*

Niemand, außer dem Autor, kennt das Werk so gut wie sein Übersetzer. Willi Zurbrüggen, Übersetzer namhafter lateinamerikanischer Autoren wie Mario Benedetti, José Donoso und Miguel Angel Asturias sowie spanischer Autoren wie Vázquez Montalbán, Luis Landero und Antonio Munoz Molina, kennt seine Autoren, sofern sie noch leben, persönlich. »Die persönliche Bekanntschaft ist wichtig, um ein Gefühl für die Person und ihre Sprache zu bekommen«, sagt er. Am Ende einer Übersetzung fühle sich oft wie der »geistige Bruder« des Autors.

#### *Hochschulstudium oder Seiteneinstieg*

Wie wird man Literaturübersetzer? Der normale Weg führt über ein Hochschulstudium von neun Regelsemestern mit Diplomabschluss. Ein Fachpraktikum, beispielsweise in einem Übersetzungsbüro, ist Pflicht. Es gibt aber auch zahlreiche Seiteneinsteiger. Maria Bamberg zum Beispiel ist Autodidaktin. Sie hatte jahrzehntelang in Argentinien gelebt und erst in späten Jahren angefangen zu übersetzen. Willi Zurbrüggen war ursprünglich Banker, stieg irgendwann aus, studierte Spanisch, lebte zwei Jahre in Mexiko und entschied sich erst dann für den Übersetzerberuf.

#### *Spezialisierung auf Sprach- oder Sachgebiete*

In der Regel spezialisieren sich Literaturübersetzer auf eine Sprachregion, bestimmte Autoren oder Sachgebiete. So machte sich Maria Bamberg einen Namen, indem sie sich hauptsächlich mit den Werken des Mexikaners Carlos Fuentes beschäftigte, mit dem sie seither eine langjährige Freundschaft verbindet. Die junge Übersetzerin Kirsten Borchardt hat sich hingegen auf ein Sachgebiet spezialisiert, das ihr am Herzen liegt: die Rock-Pop-Musik. Für einen kleinen Musikverlag übersetzt sie seit einigen Jahren Werke aus dem Englischen ins Deutsche.

## PRESSEMITTEILUNGEN

*Schlüsselfiguren zu anderen Welten*

Was treibt einen Menschen dazu, sich freiwillig permanent in den Schatten eines unsichtbaren Herrn, des Autors, zu stellen? Das Geld kann es nicht sein, denn Literaturübersetzer sind Freiberufler und verdienen kein Vermögen. Es ist eine ausgeprägte Liebe zur Literatur und Sprache. Willi Zurbrüggen formulierte es so: »Wenn ich ein gutes Buch übersetze, lebe ich in der Welt des Romans und hebe mit ihm ab.« Übersetzer sind im wahrsten Sinne des Wortes Schlüsselfiguren, denn nur durch sie erhalten wir Einblicke in andere Welten. Die meisten können jedoch kaum von ihren Honoraren leben. »Dass man mit einem der wichtigsten Berufe, die unser Geistesleben kennt, seinen Lebensunterhalt in der Regel nicht bestreiten kann, ist im Grunde skandalös«, formulierte es einmal Exbundespräsident Roman Herzog.

*Stipendien und Preise*

Vor dem Hintergrund der schlechten sozialen Situation der Übersetzer wurde 1997 der Deutsche Übersetzerfonds e. V. gegründet. Der Fonds wird aus Mitteln des Bundes, der Kulturstiftung der Länder und Spendenmitteln finanziert und fördert Literaturübersetzer in Form von Arbeits-, Aufenthalts-, Reise- und Werkstattstipendien. Die Stipendien bewegen sich zwischen 500 und 10.000 Euro. Darüber hinaus informiert der Fonds auf seiner Homepage über die zahlreichen Preise für Literaturübersetzungen, die jährlich vergeben werden.

Nadja Encke

Freie Autorin, Mannheim

Copyright: Goethe-Institut, Online-Redaktion

**Dolmetscher**

Gegenstand der Woche: der Übersetzungsstift.

Spicken ist normalerweise eine nervenaufreibende und ziemlich mühselige Sache: Man schreibt stundenlang winzig kleine Zettelchen voll, versteckt Hefte unter der Schulklobrille oder hantiert unter der Bank mit Liliput-Wörterbüchern herum, in denen die richtigen Übersetzungen schwieriger Redewendungen prinzipiell fehlen. Doch es gibt einen Lichtblick am Ende des Schuljahrestunnels – zumindest, was Englischschulaufgaben betrifft: den Quicktionary.

Der Dolmetscherstift kann 520000 Wörter übersetzen, pro Begriff braucht er lediglich einige Sekunden. Man muss nur möglichst unauffällig und im richtigen Winkel über das betreffende Wort fahren, dann erfasst es ein kleiner Laser, scannt es ein, und die Übersetzung erscheint auf dem Display. Erfreulicherweise mit sämtlichen Bedeutungen, Nebenbedeutungen und wichtigen Redewendungen.

Das funktioniert mit allen gängigen Druckschriftarten, bei sehr kleinen und sehr großen Buchstaben und auch bei kursiv gedruckten oder unterstrichenen Wörtern. Wenn man superordentlich schreibt, kann der Stift sogar Handschrift lesen. Selbst Linkshänder müssen nicht verzweifeln: Ein Knopfdruck, und alles funktioniert andersrum. Und weil der Stift gerade mal 130 Gramm wiegt und mit seinen 16,6 Zentimetern nur unwesentlich größer ist als so mancher Angeberfüller, kann man



ihn schnell verschwinden lassen, wenn einem der Lehrer über die Schulter guckt. Wer jetzt meint, er könnte seine Englischnoten bis zum Zeugnis noch verbessern, wird enttäuscht sein – den Quicktionary gibt's erst in ein paar Monaten zu kaufen. Und wirklich perfekt ist er sowieso erst dann, wenn er nicht nur Englisch, sondern auch Latein und Französisch kann. Oder am besten gleich den ganzen De bello Gallico.

CLAUDIA MAYER

Goethe-Institut

<http://www.goethe.de/z/jetzt/dejzus7/dejzus7.htm>

## **Übersetzergewerkschaft und Publikumsverlage verständigen sich auf mögliche Vergütungsregel für literarische Übersetzungen**

Nach sechsjährigen Auseinandersetzungen haben sich die Bundessparte Übersetzer in der Gewerkschaft ver.di / VdÜ und namhafte deutsche Publikumsverlage auf eine Vergütungsregel für literarische Übersetzungen verständigt. Über das Verhandlungsergebnis wird eine

Mitgliederversammlung der Übersetzer am 20.9. ihr Votum abgeben, bevor die Vergütungsregel in Kraft treten kann.

Die Datei "Gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzer" steht auf der Seite des Börsenvereins zum Download zur Verfügung.

Claudia Paul  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.  
Pressemitteilung des VdÜ



## IMPRESSUM

**Herausgeber:** BDÜ  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,  
Der Vorstand

**Geschäftsstelle:**  
**Nicole Stecker**  
Kurfürstendamm 170  
10707 Berlin  
Tel.: 030 3996634  
Fax: 030 3996731  
[bb@bdue.de](mailto:bb@bdue.de)  
[www.bdue-berlin.de](http://www.bdue-berlin.de)

Bürozeiten: dienstags und donnerstags, 9–16 Uhr

**Redaktion**  
Nadiya Kyrylenko  
[kyrylenko@bdue.de](mailto:kyrylenko@bdue.de)

**Layout:**  
Nicole Stecker  
[stecker@bdue.de](mailto:stecker@bdue.de)

**Erscheinungsweise:**  
4 x jährlich

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. September 2008**  
**Neue Beiträge sind willkommen!**

Namentlich gekennzeichnete Beiträge spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des BDÜ LV Berlin-Brandenburg wider. Wir freuen uns auch über unverlangt eingesandte Manuskripte und Illustrationen, übernehmen dafür aber keine Haftung. Ebenso behalten wir uns das Erscheinen und Kürzungen vor.

Für fehlerhafte Angaben bei den Veranstaltungen des Bundesverbandes und anderer BDÜ-Landesverbände bzw. Anbieter übernimmt der BDÜ-LV Berlin-Brandenburg keine Haftung.

## Anzeigenpreise:

Schwarz-weiß in der gedruckten Auflage; Farbe möglich in der elektronischen Auflage.

¼ Seite	Euro 65,00
⅓ Seite	Euro 75,00
Halbseitig	Euro 125,00
Ganzseitig	Euro 225,00
Gesamte letzte Seite	Euro 250,00